



► **Allmendverwaltung**

Dufourstr. 40/50, CH-4001 Basel
Telefon +41 61 267 93 57
Telefax
E-Mail bvdav@bs.ch
Internet www.tiefbauamt.bs.ch

Entscheid Nr. TNB 9'151'194 (1) vom 6. Juli 2023

Adresse **Basel, Rheinländerstrasse zwischen Metzgerstrasse und Hebelstrasse**

Gesuchsteller Hans-Joachim Schnäkel, Rheinländerstrasse 7, 4056 Basel

Verantwortliche Fachperson Hans-Joachim Schnäkel, Rheinländerstrasse 7, 4056 Basel, Tel.: +41798429322

Objekt **Strassenfest Rheinländerstrasse 2023**

Eingabedatum 14.Mai 2023
Publikationsdatum Einsprachefrist bis

Dauer und Mengen der Belegungen

| | | |
|--------------------------|-----------------------|-----------------------|
| Aufbau bis und mit Abbau | von 26.Aug.2023 08:00 | bis 26.Aug.2023 23:59 |
| Lautsprecher | von 26.Aug.2023 20:00 | bis 26.Aug.2023 22:00 |
| Veranstaltung | von 26.Aug.2023 12:00 | bis 26.Aug.2023 23:59 |

Entscheid **Die Nutzung der Allmend wird unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen bewilligt. Der Entscheid stützt sich auf das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes vom 16.10.2013, die Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (GebV NöRG) vom 01.11.2022, das Bau- und Planungsgesetz vom 17.11.1999 sowie die Bau- und Planungsverordnung vom 19.12.2000.**

Prüfinstanzen

- Abfall
- Allmendverwaltung
- Amt für Umwelt und Energie
- Bereich Gesundheitsdienste
- Gastgewerbebewilligungen
- Lärmschutz
- Pro Infirmis Basel-Stadt
- Temporäre Verkehrsmassnahmen (Veranstaltungen)
- Verkehr

Bau- und Gastgewerbeinspektorat, Gastgewerbebewilligungen

Gelegenheits- und Festwirtschaft

1. Diese Bewilligung zur Führung einer Gelegenheits- und Festwirtschaft berechtigt bei Festen, Messen und anderen vorübergehenden Veranstaltungen sowie einzelnen Anlässen zu wirteln (§ 14 Gastgewerbegesetz [GGG]).
Gelegenheits- und Festwirtschaften haben grundsätzlich den Anforderungen im Sinn von § 15 des Gesetzes zu genügen. Die Betreiberinnen und Betreiber sind für die Einhaltung der Anforderungen gemäss Abs. 1 selbst verantwortlich. Vorbehalten bleibt eine allenfalls erforderliche Bewilligung gemäss der Bau- und Planungsverordnung. (§ 10 der Verordnung zum GGG)
Ruhe, Ordnung und Vermeidung von Immissionen
Die Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung sind zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in ihrem Betrieb verpflichtet. Nötigenfalls ist die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.
Sie haben dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft nicht erheblich gestört oder belästigt wird.
Begründete Lärmrequisitionen sind der Fachstelle für Umweltschutzfragen zur Beurteilung zu überweisen.
(§ 29 GGG)
Verbot des Alkoholausschanks
Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene ist verboten. (§ 30 GGG)
Schutz Jugendlicher
An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.
An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine gebrannten alkoholischen Getränke abgegeben werden.
Von 24.00 bis 07.00 Uhr dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine alkoholhaltigen Getränke abgegeben werden. (§ 31 GGG)
Alkoholfreie Getränke
Die Alkohol führenden Betriebe sind verpflichtet, mindestens drei verschiedenartige, gängige, alkoholfreie Kaltgetränke, darunter mindestens ein ungesüsstes Mineralwasser, preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge. (§ 33 GGG)
Schutz vor Passivrauchen
In öffentlich zugänglichen Räumen ist das Rauchen verboten.
Öffentlich zugänglich ist ein Raum, der von jedermann insbesondere zum Zweck des entgeltlichen Erwerbs von Speisen und/oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle betreten werden darf.
Auch in Zelten, Wintergärten, Hallen oder Eingangsbereichen gilt das Rauchverbot, sofern sie auf mehr als der Hälfte aller Seiten geschlossen sind. (§ 34 GGG und § 16 Verordnung zum GGG)
Strafen
Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen und den gestützt darauf erlassenen Verfügungen oder Entscheiden vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Haft und/oder Busse bestraft.
Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht finden auf Zuwiderhandlungen nach diesem Gesetz sinngemäss Anwendung. (§ 41 GGG)
2. Die Gebühr beträgt CHF 150.00 pro Anlass.

Tiefbauamt, Allmendverwaltung

Kommerzielle temporäre Nutzung

3. Die Aufstellung von allfälligen Einrichtungen hat mit der nötigen Sorgfalt zu erfolgen. Es ist verboten, im Bodenbelag Verankerungen irgendwelcher Art anzubringen. Auf den Strassenbelägen dürfen keine Farbmarkierungen angebracht werden. Der Boden ist mit geeigneten Mitteln vor bleibenden Verunreinigungen und Schäden zu schützen.
Allfällige elektrische Installationen sind durch einen konzessionierten Betrieb vorzunehmen und müssen den Hausinstallationsvorschriften des SEV entsprechen. Temporäre Leitungen sind stolperfrei gesichert, barrierefrei und wo notwendig mit Kabelbrücken zu verlegen.
Bei der Abgabe von Lebensmitteln resp. Zubereitung und Abgabe von Lebensmitteln sind die verschiedenen Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung einzuhalten (siehe Beilagen Merkblatt *Lebensmittelabgabe im Freien* resp. Merkblatt *Standbetreiber* sowie Homepage:
<http://www.kantonslabor.bs.ch/konsum/lebensmittel/betriebskontrolle/weitere-merkblaetter.html>).
Während der gesamten Nutzungsdauer haben Sie oder eine von Ihnen als verantwortlich bezeichnete Person jederzeit anwesend resp. sofort erreichbar zu sein.
Nach Beendigung dieser Veranstaltung ist das beanspruchte Areal umgehend zu räumen und in einwandfrei gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Es ist speziell auf die restlose Entfernung allfälliger Glasscherben zu achten. Erforderliche Nachreinigungen und Instandstellungsarbeiten an der öffentlichen Infrastruktur werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
Die Bewilligung wird einmalig und ohne Präjudiz für zukünftige Gesuche gleicher oder ähnlicher Art erteilt.
Der Bewilligungsinhaber haftet für sämtliche Schäden und Unfälle, die im Zusammenhang mit dieser Allmendbenützung stehen.
4. Gemäss § 8 GebV NöRG werden für diesen Anlass weder Nutzungs- noch Bewilligungsgebühren erhoben.

Amt für Umwelt und Energie, Lärmschutz

Veranstaltungen auf öffentl. Grund

5. Auf- und Abbauarbeiten dürfen ausschliesslich an Werktagen in der Zeit von 7:00 bis 22:00 Uhr durchgeführt werden. Hierzu zählen auch lärmintensive Aufräum- sowie Auf- und Abbauarbeiten während des Events.
6. Die lärmbeeinträchtigten Anwohner sind rechtzeitig schriftlich (mindestens 3 Wochen vor dem Event) über die Art und Dauer der Veranstaltung zu informieren. .
7. Der Musikbetrieb (inkl. Lautsprechereinsatz) ist wie beantragt auf die Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr zu beschränken.
Angepasst an das beantragte Musikkonzept darf zum Schutz der Anwohner vor übermässigen Lärmeinwirkungen ein Schallpegel LAeq(1h) im Publikumsbereich von 90 dBA nicht überschritten werden.

Amt für Umwelt und Energie, Abfall

Abfall

8. Wer im öffentlichen Raum der Stadt Basel Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr verkauft, ist verpflichtet, Mehrweggeschirr zu verwenden. Rezyklierbare Einweggebinde wie Glasflaschen, PET-Getränkeflaschen oder Aludosen gelten nicht als Mehrweggeschirr. Mehr Informationen finden Sie im Merkblatt unter www.aue.bs.ch/mehrweg.

Kantonspolizei Basel-Stadt, Temporäre Verkehrsmassnahmen (Veranstaltungen)

9.
 1. Während den Festzeiten wird das ganze Festareal mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt (ausgenommen Notfalldienste), welches auch für den Veranstalter, dessen Helfer, Lieferanten und Mitwirkenden Gültigkeit hat.
 2. Über das ganze Festareal muss für die Notfalldienste (Sanität, Feuerwehr, Polizei, usw.) eine durchgehende Fahrspur von mindestens 3,50 m Breite und 4,50 m Höhe frei bleiben. Es muss ein mindestens 1,50 m breiter Durchgang für die Fussgänger frei bleiben.
 3. Der Kanton liefert jeweils 2 Vauban-Gitter versehen mit einem allgemeinen Fahrverbot und deponiert diese im Beginn- und Endbereich des betroffenen Strassenabschnitts zur Bereitstellung durch den Veranstalter. Zuzüglich werden am Beginn des jeweiligen Strassenabschnitts je ein Halteverbotssignal inkl. Distanzangabe - bei Abschnitten mit Gegenverkehr jeweils zwei Signale - aufgestellt. Die Signale werden mit einem Datum ihrer Gültigkeit versehen.
 4. Mit der Meldebestätigung erhalten die Veranstaltenden von der Allmendverwaltung ein Fahrzeugkontrollblatt, auf welchem sie mindestens 10 Tage vor dem Strassenfest alle im, mit Halteverbot signalisierten, Abschnitt abgestellte Fahrzeuge registrieren. Diese Liste ist für den Fall eines allfälligen Abschleppbegehrens zuhanden der Polizei bereit zu halten. Soweit den Veranstaltenden bekannt, sind die Halter von deren abgestellten Fahrzeugen nach Möglichkeit rechtzeitig selbst zu orientieren und zum Wegfahren zu veranlassen.
 5. Die Anwohner/Veranstaltenden sind für die Überwachung der gestellten Signaleinrichtungen sowie für die Sperrung und Freigabe zu Beginn und am Ende des Durchführungstags selbst verantwortlich. Die Veranstaltenden kontrollieren täglich, ob die Signalisation korrekt und sichtbar aufgestellt ist.
 6. Die Kantonspolizei Basel-Stadt behält sich ausdrücklich vor, im Rahmen der Detailbearbeitung schriftlich oder mündlich weitere Auflagen zu machen bzw. Anordnungen zu treffen. Den Anordnungen und Weisungen der Polizeiorgane ist jederzeit Folge zu leisten.
 7. Der Veranstalter muss rechtzeitig (mind. 2 Wochen vor Veranstaltung) sämtliche

Anwohner, Geschäfte/Firmen und sonstige Anstösser (z.B. Besitzer von Garagenplätzen oder privaten Abstellflächen, Gartenbesitzer, Kirchen, Verwaltungen von Sportanlagen etc.) über diese Veranstaltung (inkl. der Sperrzeiten) mittels Flugblatt informieren. Sofern keine Briefkästen vorhanden sind, ist diese Mitteilung an der Haustüre oder am Gartentor und bei Zufahrten zu Einstellhallen mittels Klebeband, (das schadlos wieder entfernt werden kann) anzubringen. Die Mitteilung muss Informationen über die Art der Veranstaltung, die Sperr- und der Veranstalter inkl. Hotline Telefonnummer enthalten. Das Mitteilungsblatt ist vor dem Aushang der Allmendverwaltung, Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel, zur Kontrolle vorzulegen.

Bereich Gesundheitsdienste

10. Sofern bei Ihrer Veranstaltung grössere Menschenansammlungen möglich sind, empfehlen wir eine Maske zu tragen.

Pro Infirmis Basel-Stadt

11. Der öffentliche Raum soll für Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit passierbar sein.
Für die Öffentlichkeit bestimmte Veranstaltungen müssen, soweit verhältnismässig und insbesondere wirtschaftlich zumutbar, barrierefrei in Anspruch genommen werden können. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - a: die Kosten der für die Barrierefreiheit erforderlichen Massnahmen;
 - b: der wirtschaftliche Aufwand für die Veranstaltung;
 - c: der für Menschen mit Behinderungen zu erwartende Nutzen.

Kosten

Für diesen Entscheid wird eine Gebühr von CHF 0.00 erhoben.
Diese setzt sich wie folgt zusammen

| | |
|--|-------------|
| BBG Belegnummer: 6170364494 | Betrag |
| | CHF |
| Grundgebühr Gelegenheits- und Festwirtschaftsbewilligung | 150.00 |
| 100% Rabatt gem. RRB vom 27.03.2012 | -150.00 |
| Rechnungstotal ausgeglichen | 0.00 |

Allmendverwaltung Basel-Stadt

Ronny Gloor

Ihre Kontaktperson

Ronny Gloor
Telefon +41 61 267 93 79
ronny.gloor@bs.ch

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann bei der Baurekurskommission, Münsterplatz 11, 4001 Basel, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebungen und anderen besonderen Vorkehrungen, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Beilagen

Hinweisblatt Alkoholverkauf
Merkblatt *Mehrwegeschirrpflicht im öffentlichen Raum* vom März 2021
Fahrzeugkontroll-Blatt
Jugendschutz beim Alkohol- und Tabakverkauf für Festveranstalter und Gastronomiebetriebe
Merkblatt Lebensmittelabgabe im Freien (01.05.2017)
Merkblatt für Standbetreiber
Planunterlagen (Belegungsplan)

Unterstützung für Ihr Quartierprojekt

Dieser Entscheid wird zugestellt an:

Amt für Umwelt und Energie, Abfall

Amt für Umwelt und Energie, Lärmschutz

Bau- und Gastgewerbeinspektorat, Gastgewerbebewilligungen

Kantonales Laboratorium, Lebensmittelinspektorat

Kantonspolizei Basel-Stadt, Temporäre Verkehrsmassnahmen (Veranstaltungen)

Schnäkel Hans-Joachim, als Originalentscheid

Tiefbauamt Stadtreinigung (stadtreinigung@bs.ch)

Kantonspolizei Basel-Stadt, Einsatzplanung (kapoeinsatzplanung@jsd.bs.ch)